

Auf Volksbefragung gerichtete Bürgerinnen- und Bürger-Initiative: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt zurückweisenden Bescheid des Magistrats der Stadt Linz auf

Der Vertreter der Gruppierung zur Abhaltung einer Volksbefragung betreffend Autobahnprojekte auf Linzer Stadtgebiet überreichte beim Magistrat der Stadt Linz einen Karton mit Unterstützungslisten und Dokumenten mit separaten Unterstützungserklärungen. Demnach unterstützen die angeführten Personen „eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative und eine vom Gemeinderat zu beschließende Volksbefragung gemäß §§ 68 und 69 Stadtstatut für die Landeshauptstadt Linz mit der Fragestellung:

„Soll die Stadt Linz Zuzahlungen & Beihilfen zu Autobahnprojekten, welche auf Linzer Stadtgebiet verlaufen, einstellen und stattdessen die Mittel für eine Verkehrswende zugunsten klima- und umweltfreundlicher Mobilität einsetzen?“

Mit Bescheid wies der Magistrat der Stadt Linz das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung mit der oben angeführten Fragestellung (gemäß § 68 StL) als unzulässig zurück, da es das Erfordernis von mindestens 6104 Personen, die das Verlangen wirksam tragen, nicht erfülle.

Aus Anlass der von der oben genannten Gruppierung gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit des Magistrats der Stadt Linz zu beheben war.

Aufgrund des Wortlautes der Unterstützungslisten bzw. -erklärungen umfasst nach Ansicht des erkennenden Gerichts das Begehren eine auf eine Volksbefragung gerichtete Bürgerinnen- und Bürger-Initiative. Demnach ist die Zulässigkeit eines solchen Begehrens grundsätzlich auf Basis des § 69 StL – unter Bedachtnahme auf die aus § 68 StL resultierende Besonderheit, dass im Fall des Vorliegens der dortigen Voraussetzungen eine Volksbefragung zwingend anzuberaumen ist – zu beurteilen; dies obliegt dem Bürgermeister der Stadt Linz.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-950201](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

post@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.